

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d1dff93b-fd26-3f22-ba44-94e0b80c33c4

Bibliografie

Titel Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Amtliche Abkürzung UVPG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 2129-20

## § 26 UVPG - Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

- (1) Der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:
  - 1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
  - 2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 oder nach entsprechenden bundesoder landesrechtlichen Vorschriften sowie
  - 3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
    - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
    - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24,
    - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 und
    - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.
- (2) Wird das Vorhaben nicht zugelassen, müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.
- (3) Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Bescheids nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften.

